

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/4 1Ob251/05a, 1Ob142/06y, 6Ob108/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2006

Norm

AktG §1

AHG §1 Abs1 Cd2

BWG §69

BWG §70

BWG §70a

Rechtssatz

Es ist nicht Zweck der Normen über die Bankenaufsicht, Bankunternehmer durch die Ergreifung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen vor dem Eintritt eines Vermögensschadens infolge fehlerhafter Geschäftsführung zu schützen. Das gilt auch für die Vermögensinteressen der Mehrheitsaktionäre von Bankunternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/05a

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 251/05a

Veröff: SZ 2006/53

- 1 Ob 142/06y

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 142/06y

Vgl; Beisatz: Frustrierte Kapitaleinsätze eines Kreditunternehmens, die der gewerbsmäßigen Abwicklung von Geschäften im Zuge des Vertriebs von Anleihen dienen, sind vom Schutzzweck des § 69 BWG nicht umfasst. (T1);

Veröff: SZ 2006/150

- 6 Ob 108/13w

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 108/13w

Vgl; Beisatz: Nicht das Kreditinstitut selbst soll vor allfälligen Verlusten geschützt werden; es soll vielmehr sichergestellt werden, dass der Kapitalmarkt stabilisiert wird und funktioniert. Dass sich die diesbezüglichen Bestimmungen im Wege einer bloßen Reflexwirkung auch zugunsten des Kreditinstituts auswirken, ändert nichts daran, dass die §§ 22 ff BWG kein Schutzgesetz zugunsten des Kreditinstituts darstellen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120662

Im RIS seit

04.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at